

Produktinformationsblatt

Vorbemerkung

Unter einem Sportboot verstehen wir ein Wassersportfahrzeug, das ausschließlich zu privaten Zwecken genutzt wird, also ohne Berufsbesatzung fährt. Im Vordergrund stehen sportliche bzw. Vergnügungszwecke, wobei auch dazu bestimmte Charterboote gemeint sein können.

Art der Versicherung Haftpflichtversicherung

Versicherte Risiken

In der Haftpflichtversicherung sind nicht Schäden versichert, die Sie oder mitversicherte Personen selbst erleiden, sondern Haftpflichtansprüche wegen Schaden, die Sie oder die mitversicherten Personen anderen zufügen (z.B. Ansprüche, die entstehen, wenn Sie beim einlaufen in den Hafen schuldhaft ein anderes Schiff rammen oder dabei sogar Crewmitglieder schwer verletzen).

Vertragsgestaltung

Es ist vorgesehen, dass rechtlich selbstständige Verträge in einer Police gebündelt werden. Entsprechend haben wir das Antragsformular ausgelegt. Die Police enthält eine einzige Versicherungsnummer, über die alle gebündelten Zweige gesteuert werden. Demnach ist auch nur eine gemeinsame Vertragslaufzeit möglich.

Jeder Zweig kann auch alleine versichert werden. Desgleichen lassen sich nachträglich (während der Vertragslaufzeit) zuerst nicht gewünschte Zweige einschließen.

Die Versicherungen können fristgemäß einzeln gekündigt werden.

Für die einzelnen Versicherungsarten gelten jeweils eigene Versicherungsbedingungen. Diesbezügliche Informationen finden Sie nachfolgend bei den jeweiligen Zweigen.

Versicherungsumfang

Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, Sie vor Schadenersatzansprüchen, die gegen Sie erhoben werden, zu schützen. Das heißt, die Haftpflichtversicherung erledigt für Sie, was in einem solchen Fall zu tun ist:

- => Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe für Sie eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht
- => Wenn ja, die Wiedergutmachung des Schadens in Geld
- => Wenn nein, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche. Kommt es darüber zum Rechtsstreit führt der Haftpflichtversicherer den Prozess und trägt die Kosten

Weist der Versicherer unberechtigte Ansprüche zurück, heißt es oft, die Versicherung will nicht bezahlen. Richtig ist, dass sie nicht bezahlen müssen, weil dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Versichert ist - nach Umfang des Vertrages - ihre gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsvertrag bezeichneten Wassersportfahrzeugs.

Steht die Verpflichtung zum Schadenersatz fest, ersetzt die Haftpflichtversicherung dem Geschädigten den Schaden bis zu den im Versicherungsschein genannten Deckungssummen.

Unsere Haftpflichtversicherung gilt auf der ganzen Welt.

Risikoausschlüsse

Eine Haftpflichtversicherung, die für alles aufkommt, kann es nicht geben. Jede Haftpflichtversicherung enthält Ausschlüsse. Nicht versichert sind z.B.:

- => Haftpflichtansprüche, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen
- => Schäden, die man selbst erleidet
- => Schäden, die man vorsätzlich herbeiführt
- => Schäden, die man bestimmten nahen Angehörigen zufügt (z.B. Ehegatten, minderjährige Kinder)
- => Geldstrafen und Bussgelder

Versicherungsbestätigung im Ausland

In einigen Ländern ist das Bestehen einer Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben und muss durch die Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachgewiesen werden. Dies gilt besonders für Fahrten im Ausland (Italien/Schweiz/Frankreich). Lassen Sie sich von unseren Mitarbeitern beraten. In Italien wird ein Zertifikat auch für einen Transitttransport auf der Straße benötigt. Lassen Sie sich rechtzeitig vor Reiseantritt von uns informieren. Die speziell von Ihnen benötigte Versicherungsbestätigung stellen wir Ihnen auf Wunsch gerne kostenlos zur Verfügung.

Obliegenheiten

*** bei Eintritt des Versicherungsfalles**

Melden Sie schriftlich jedes Schadenereignis, das einen Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, sofort, spätestens innerhalb einer Woche. Schildern Sie genau die Umstände, die zu dem Schaden geführt haben. Leisten Sie ohne vorheriger Absprache mit Ihrem Versicherer keine Zahlung an den Geschädigten und geben Sie insbesondere kein Schuldanerkenntnis ab. Andernfalls gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz!

Erheben Sie sofort Widerspruch gegen einen gegen Sie beantragten gerichtlichen Mahnbescheid. Informieren Sie den Versicherer umgehend von einer gegen Sie erhobenen Klage und reichen Sie alle gerichtlich zugehenden Schriftstücke schnellstens ein. Zeigen Sie dem Versicherer auch sofort an, wenn gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

*** Risikofortfall**

Im Gegensatz zur Kaskoversicherung geht die Haftpflichtversicherung nicht auf den Käufer über. Melden Sie uns den Verkauf bitte unverzüglich, damit das Risiko aus dem Bündelungsvertrag ausgeschlossen werden kann.

Art der Versicherung

Kaskoversicherung

Versicherte Risiken

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Verlust und Beschädigung des versicherten Bootes sowie alle im Vertrag bezeichneten Sachen durch Unfall des Fahrzeugs, z.B. auch Sinken und Kentern, Vandalismus, Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm ab Windstärke 8, höhere Gewalt, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Diebstahl des ganzen Fahrzeugs. Für lose Teile und äußeres Zubehör bestehen besondere Vorschriften. Bei Bruch von Mast bzw. Spieren sind auch die dadurch entstehenden Folgeschäden am Fahrzeug mitversichert.

Bei Vereinbarung der Teilkasko-Versicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf Schäden, entstanden durch:

Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz von Luftfahrzeugen oder Teilen, Diebstahl des ganzen Fahrzeuges, oder des fest eingebauten bzw. fest mit dem Fahrzeug verbundenen Teils- und Totalverlust, Landtransporte, Hagel/Sturm.

Es gelten nur Schäden am versicherten Fahrzeug gedeckt.

Vertragswert

Versicherungswert ist für fabrikneue Sachen der Neuwert, ansonsten der Marktwert, jeweils zur festen Taxe. Der Einwand der Unterversicherung ist ausgeschlossen.

An die vereinbarte Taxe halten wir uns gebunden. Allerdings können Sie auch eine Anpassung verlangen. Die Taxe sollte stets dem tatsächlichen Wert eines Schiffes entsprechen.

Bei Totalverlust erhalten Sie den vereinbarten Versicherungswert. Im Falle eines Teilschadens ersetzen wir die zur Ausbesserung notwendigen Reparaturkosten bzw. Ersatzbeschaffung (ohne Abzüge „neu für alt“). Davon abgezogen werden eventuell vereinbarte Selbstbeteiligungen.

Darüber hinaus ersetzen wir Wrackbeseitigungs- und Entsorgungskosten bis zu 100% der Versicherungssumme.

Versicherungsort

An Land und auf Binnengewässern Europas, der Nord- und Ostsee und dem Mittelmeer.

Transporte und Winterlager sind eingeschlossen, sofern im Einzelfall keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Ein anderer Geltungsbereich muss vor Risikobeginn vereinbart werden.

Risikoeinschlüsse

Es gibt einige Ausschlüsse, wie z.B. anfängliche Fahr- und Seeuntüchtigkeit des Fahrzeugs, Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler, jeweils an den unmittelbar betroffenen Teilen, gewöhnliche Abnutzung, Witterungseinflüsse (Hitze, Eis, Frost), gewerbliche Nutzung, ein nicht genügend qualifizierter Schiffsführer (mangelnde Fahrerlaubnis) sowie politische Risiken (Krieg, Streik).

Schadenfreiheitsrabatt

In der Vollkasko-Versicherung erhalten Sie bis 50% Schadenfreiheitsrabatt.

Nach fünf schadenfreien Jahren stufen wir nach dem ersten Schaden um eine Stufe (10%) zurück.

Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Melden Sie jeden Schaden unverzüglich (Schaden über € 2.500,- telefonisch, per Fax oder E-Mail). Brand- und Explosionsschäden, Einbruchdiebstahl und Diebstahl sind der zuständigen Polizeibehörde und Hafenverwaltung anzuzeigen.

Risikofortfall

Vorschriftsmäßig geht die Kasko-Versicherung mit allen Rechten und Pflichten auf den Käufer über. Das Versicherungsetzgesetz gewährt dabei nicht Ihnen, sondern nur dem Käufer und dem Versicherer ein Kündigungsrecht. Lassen Sie am besten die diesem Vertrag beiliegende Verzichtserklärung vom Käufer unterschreiben.

Zusätzliche Information zum Versicherungsschutz durch die Weser-Assekuranz-Versicherung, Stand Februar 2017

Mitglieder ohne Kasko-Schutz!

Diesen Personen muss klar sein, dass nach einem Sturm- oder Brandschaden die entstehenden Wrackbeseitigungs- und Aufräumkosten auch den nicht versicherten Mitgliedern anteilig in Rechnung gestellt werden.

Die Kosten werden vom Verein nur verauslagt. Muss ein Boot nach einem Brandschaden nur von Ruß befreit werden, werden die professionellen Reinigungskosten nur vom Eigentümer des Bootes getragen. Dieses wird aus Gründen des Umweltschutzes ggf. von der Behörde verfügt. Das kann den einzelnen Bootseigner mit einigen tausend Euro belasten!

Die Hafentrailer-Haftpflichtversicherung leistet auch **beim Rangieren mit einem leeren Trailer**, wenn kein Zugfahrzeug angekoppelt ist. Auch von abgestellten Trailern geht eine Gefährdungshaftung aus, wenn unbefugte damit einen Schaden anrichten. Es gibt auf dem Markt schon einige *Sportboot-Haftpflicht-Plus-Deckungen*, welche die Trailer in den Versicherungsschutz einschließen. Der Mehrbeitrag entspricht etwa unserem Jahresbeitrag von € 16,66 brutto.

In der Kasko-Versicherung sind Transportschäden am Boot mitversichert. Kippt das Boot während des Transportes vom Trailer, oder bricht eine Runge, ohne dass es zu einem "Fremdschaden" kommt, leistet kein Haftpflicht-Versicherer. Ein nicht versicherter Eigner müsste die Kosten für das Aufrichten, Aufräumen und Verladen selbst übernehmen. Gleiches gilt für die Schäden am Boot.

Grundsätzlich ist nach BGB § 823 jeder für schuldhaft angerichtete Schäden voll haftbar! Aber: Z.B. ein Brandschaden aufgrund eines technischen Defektes auf einem Boot ist kein Haftpflichtschaden. Hier bekommt jeder nur von seinem Kasko-Versicherer Ersatz!